



Satzung der Interessengemeinschaft für Esel und Mulifreunde Deutschland e. V.

Fassung vom 7. März 2026

Geschäftsstelle:

Kehlweg 9 69198 Schriesheim

Tel 06203 / 84 500 23 Mobil und Whatsapp 0176 8466 9967

Internet: www.esel.org

Email: info@esel.org

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft für Esel- und Mulifreunde Deutschland e.V.“ nachstehend kurz »IGEM«.

Die Interessengemeinschaft für Esel- und Mulifreunde Deutschland e.V. hat ihren Sitz in Essen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Essen eingetragen.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Die IGEM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes (§§ 51 ff) der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung und Unterstützung des Tierschutzes, der artgerechten Tierhaltung und der Tierzucht, insbesondere in Bezug auf die Tiergattungen Esel, Maultier und Maulesel;
- b) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen, die dem Tierschutz und dem Schutz des Lebens und des Wohlbefindens des Tieres dienen, der Erhaltung unterschiedlicher Rassen und Wesensmerkmalen, außerdem der Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei der artgerechten Haltung, Nutzung und Zucht von Eseln, Maultieren und Mauleseln sowie die Förderung der ethischen Grundsätze, die dem Schutz des Lebens und dem Wohlbefinden der Tiere dienen;
- c) die Förderung von Gesundheit und Lebensfreude aller Personen im Umgang mit den Tieren, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege und Ausübung des Fahr-, Reit- und Wandsports mit Eseln, Maultieren und Mauleseln;
- d) die Förderung der Jugendarbeit, er vertritt insbesondere die Interessen seiner jugendlichen Mitglieder und leitet sie an, für den Schutz des Lebens und das Wohlbefinden der Tiere Sorge zu tragen. Er unterstützt sie beim Erfahrungsaustausch, bei der artgerechten Haltung, Nutzung und Zucht. Die Interessen der Vereinsjugend werden durch eigene Veranstaltungen und besondere finanzielle Unterstützung berücksichtigt. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind ausgeschlossen.

§ 4

Zucht im Verein

1. Die IGEM führt ein Zuchtbuch für Esel, Maultiere und Maulesel.
2. Für die Zucht von Eseln und Maultieren (Mulis) sind im Anhang 1 Standards festgelegt, die für das züchterisch tätige Mitglied verbindlich sind. Aus diesem Anhang 1 ergeben sich auch die Bedingungen für die Exterieurbewertung, Leistungsprüfungen und die sonstigen Bewertungen der Esel, Maultiere und Maulesel.
3. Die IGEM nennt ihre im Zuchtbuch eingetragene Tiere „Deutscher Zuchtesel der IGEM“, auch soweit es sich um Maultiere und Maulesel handelt.
4. Sind Vater und Mutter Deutscher Zuchtesel der IGEM, wird das Fohlen mit seiner Geburt Deutscher Zuchtesel der IGEM und erhält auch eine Chipnummer.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die im Besitz der bürgerliche Ehrenrechte ist und die gemeinnützigen Zwecke des Vereins ideell oder materiell fördern will.
2. Personen, die im gewerblichen Tierhandel oder der gewerblichen Esel-, Maultier- oder Pferdezucht tätig sind oder sonst, mittelbar oder unmittelbar ausschließlich in Gewinnerzielungsabsicht mit diesen Tieren handeln oder züchten, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
3. Personen oder Vereinigungen, welche die Zwecke des Vereins im besonderen Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft entsteht durch die Annahme des Beitrittsbuches des Eintrittsbewerbers.

Das Beitrittsbuch ist dem Vorstand durch einen Antrag auf Mitgliedschaft in schriftlicher Form vorzulegen. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Die Annahme wird mit der Aushändigung der Bestätigung des Vorstandes unter Angabe der Mitgliedsnummer an das neue Mitglied wirksam.

5. Familien, deren Mitglieder einen gemeinsamen Wohnsitz haben, können auf Antrag eine Familienmitgliedschaft erwerben.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat bis zum 01. März eines jeden Jahres einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Näheres wird in der Beitragsordnung des Vereins geregelt, die über die Website einsehbar ist und im Anhang 2 zur Satzung.
3. Im Jahresbeitrag ist der Bezug der Vereinszeitschrift Esel-Post enthalten. Dies gilt nicht für Familienmitglieder, die lediglich den halben Jahresbeitrag bezahlen und für Mitglieder, deren Mitgliedschaft erst nach dem 31. 10. eines Jahres beginnt, oder die sich mit der Zahlung des Jahresbeitrages in Verzug befinden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Vereinsmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen der IGEM zu nutzen und an den Mitgliederversammlungen und den Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und nicht übertragbar.
3. Jedes Mitglied ist nach Maßgabe der Satzung berechtigt, Anträge an die IGEM zu stellen und von der IGEM, im Rahmen seiner fachlichen und sachlichen Möglichkeiten, Auskunft, Rat sowie Unterstützung im Zusammenhang mit den satzungsgemäßen Vereinsaufgaben zu erhalten.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Es hat Verstöße gegen die Satzung und deren Anhänge zu vermeiden; den Anordnungen der Vereinsorgane im Rahmen dieser Satzung ist Folge zu leisten.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgelegten Jahresbeitrag fristgerecht zu bezahlen und die IGEM in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Bei nicht volljährigen Mitgliedern muss die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter mitunterschieden sein. Der auf wichtige Gründe gestützte Austritt ist sofort wirksam. Im Übrigen kann der Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss des jeweiligen Kalenderjahres erklärt werden. Maßgebend ist der Zugang der Kündigungserklärung in der Geschäftsstelle.
3. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat das Mitglied die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten. Die Austrittserklärung kann mit Zustimmung des Vertretungsvorstands wieder zurückgenommen werden.
4. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge (Umlagen- oder Ordnungsgelder) unterlässt. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit zulässig. Die zweite Mahnung ist einen Monat später mittels Einschreiben mit Rückschein zu übermitteln; sie muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Diese darf erst beschlossen werden, wenn nach dem Ablauf eines weiteren Monats ab Zugang der zweiten Mahnung die Schuld, einschließlich der nachweisbaren Mahnkosten, nicht restlos getilgt wird. Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen. Eine Mahnung gilt auch dann als zugegangen, wenn das Mitglied den Zugang, z. B. durch Wegzug ohne Mitteilung der Anschriftenänderung, verhindert hat.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund gegeben ist, wenn sich ein Mitglied einer vereinsbezogenen unehrenhaften Handlung schuldig macht, dem Ansehen des Vereins schadet oder den Zwecken und Interessen des Vereins und seiner Satzung sowie den darin in Bezug genommenen weiteren Vorschriften und Empfehlungen beharrlich zuwiderhandelt. Als wichti-

ger Grund zählt insbesondere die mittelbare oder unmittelbare Betätigung oder Beteiligung des Mitgliedes im kommerziellen Tierhandel, oder der Verstoß gegen die in § 9 Absatz 1 dieser Satzung genannten Empfehlungen zur Haltung von Eseln. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied, der Vorstand oder die Mitgliederversammlung stellen.

6. Über den Antrag entscheidet das Schieds-Gremium (§ 19 dieser Satzung). Vor dessen Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Übersendung der Anschuldigungsschrift und unter Setzung einer angemessenen Frist von in der Regel zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Das Schiedsgremium kann nach seinem Ermessen die persönliche Anhörung des Betroffenen anordnen. Die Ausschlussentscheidung ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen mittels Einschreiben mit Rückschein bekannt zu machen, falls es bei der Beschlussfassung nicht anwesend gewesen sein sollte. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung durch den Vorstand wirksam.
7. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht binnen einer Frist von zwei Wochen, diese gerechnet ab dem Datum der Zustellung oder der Niederlegung der schriftlichen Entscheidung, oder, im Falle der Anwesenheit des auszuschließenden Mitgliedes, ab dem Tage der Beschlussfassung, schriftlich Einspruch gegen die Ausschlussentscheidung bei dem Vorstand einzulegen. Der Einspruch, der keine aufschiebende Wirkung hat, muss mit Gründen versehen sein. Der Vorstand hat diesen Einspruch der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung über den Ausschlussantrag vorzulegen, falls der Einspruch fristgerecht und nicht offensichtlich unbegründet ist oder missbräuchlich eingelegt worden ist.
8. Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird. Ein solches Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied an extremistischen oder anderweitig diskriminierenden Veranstaltungen teilnimmt bzw. eine solche Gesinnung zeigt oder Mitglied einer nach § 2 dieser Satzung genannten Organisation ist. Sollte der Verein aufgrund von höherer Gewalt, behördlichen Anordnungen, Pandemien oder aus anderen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen seine Vereinsangebote vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang aufrechterhalten, begründet dies kein Sonderkündigungsrecht und berechtigt das Mitglied auch nicht zum Kürzen des vereinbarten Mitgliedsbeitrags.
9. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des betroffenen Mitgliedes. Das Mitglied hat keinen Anspruch auf Ersatz ihm eventuelle entstandener Kosten des Einspruchsverfahrens.
10. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausgeschiedene Mitglied den Mitgliedsausweis an die IGEM zurückzugeben.

§ 9

Haltung und Pflege der Tiere

1. Die von dem Landesbeauftragten für den Tierschutz des Landes Niedersachsen (Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Calenberger Str. 2, 30169 Hannover) veröffentlichten „Empfehlungen zur Haltung von Eseln“ werden in der jeweils aktuellen Fassung von jedem Mitglied als für sich und der IGEM verbindlich anerkannt. Eine Ausfertigung dieser Empfehlungen kann auf der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen oder dort angefordert werden.

2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die vorerwähnten Empfehlungen zur Haltung von Eseln des Landes Niedersachsen einzuhalten und zu beachten. Es verpflichtet sich, dem Vorstand oder durch den vom Vorstand beauftragten Personen bei begründetem Verdacht der Nichteinhaltung dieser Empfehlungen eine Besichtigung seiner Tiere und die Überprüfung ihrer artgerechten Haltung zu ermöglichen.
3. Für die Haltung von Maultieren und Mauleseln gelten die jeweiligen Verordnungen zur Pferdehaltung des betroffenen Bundeslandes.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die von der IGEM herausgegebenen Tiererfassungsbögen ordnungs- und wahrheitsgemäß auszufüllen und an sie zurück zu senden sowie Bestandsveränderungen in seiner Tierhaltung unaufgefordert der Geschäftsstelle mitzuteilen.
5. Bei Unstimmigkeiten entscheidet das Schiedsgremium (§19).

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Schiedsgremium.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate eines Jahres stattzufinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
 - a) wenn es der Vorstand beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch das oberste Vereinsorgan zu unterbreiten;
 - b) wenn die Berufung mindestens von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 12

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ der IGEM ausschließlich dazu berufen, in folgenden Angelegenheiten zuständig zu sein:
 - 1.1 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
 - 1.2 Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Voranschlages des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr;
 - 1.3 Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Veranstaltungsprogramms;
 - 1.4 Festsetzung der Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - 1.5 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der sonstigen Organmitglieder;
 - 1.6 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins;

1.7 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; die Aberkennung ist nur bei einem schuldhaft schwerwiegenden Verstoß gegen den Vereinszweck zulässig;

1.8 Bestimmung der Richtlinien über die Veranstaltungen und Förderungsmaßnahmen des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Empfehlungen für die Aufgaben seines Zuständigkeitsbereiches erteilen.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Er setzt auch die Tagesordnung fest. Die Ausführung der Einberufung obliegt dem 1. Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorstandsvorsitzenden.
2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird schriftlich durch die Mitgliederzeitung Esel-Post unter Beifügung der vollständigen Tagesordnung eingeladen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung wird schriftlich postalisch unter Beifügung der vollständigen Tagesordnung eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen.

Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist.
3. Die schriftliche Ladung gilt mit dem auf die Absendung folgenden übernächsten Werktag an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes als zugegangen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen und Anträge stellen. über die Ergänzung sollen die Mitglieder noch vor der Mitgliederversammlung in der Form verständigt werden, wie sie geladen worden sind. Ist dies nicht mehr möglich, so hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
5. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht auf eine Satzungsänderung oder eine Vereinsauflösung abzielen, können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine Zweidrittelmehrheit.

§ 14

Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Ältesten anwesenden Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied vorhanden, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei der Wahl des Versammlungsleiters übernimmt das Älteste anwesende Vereinsmitglied die Leitung.
2. Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest.

3. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuss übertragen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht gewertet. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder, nicht anwesende Mitglieder können in diesem Fall ausnahmsweise ihre Stimme schriftlich abgeben.
6. Die Onlineversammlungen finden in einem für angemeldete Mitglieder und Gäste zugänglichen Online-Raum statt. Teilnehmende müssen sich hierbei mit ihren Klarnamen anmelden. Gäste sind von Abstimmungen ausgeschlossen. Die Zugangsdaten sind jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten die Zugangsdaten durch eine gesonderte E-Mail
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter, dem Protokollführer und dem geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist und spätestens drei Wochen nach der Versammlung an die Vorstandsmitglieder weiterzuleiten ist. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Ausgegebene Protokolle sind nur für den persönlichen Gebrauch des Mitgliedes bestimmt. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, über die Geschäftsstelle Einsicht in das Protokoll nehmen zu können.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Kassenführer,
 - dem Pressesprecher und Schriftführer
 - einem Beisitzer.
2. Darüber hinaus gehören dem Vorstand mit beratender Stimme jeweils ein Vertreter der Interessengruppen, Regionalgruppen, des Jugendvorstandes und Arbeitskreise an, die den Beirat bilden. Eine Übersicht der Gruppen und Kreise befindet sich im Anhang 3.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden gebildet. Jeder von ihnen ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und alleinvertretungsberechtigt.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vertreter der Interessengruppen werden von diesen Gruppen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
5. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
7. Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung auf Antrag vorzeitig abberufen werden.

§ 16 (weggefallen)

§ 17 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegt die Geschäftsführung,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für ein jedes Geschäftsjahr;
 - e) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereines;
 - f) Erstellung des Jahresberichtes zur Mitgliederversammlung;
 - g) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
 - h) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8 Absatz 4, 5 und 7 dieser Satzung;
 - i) Entscheidungen über offensichtlich unbegründete, verfristete oder missbräuchliche Einsprüche gegen Entscheidungen des Schiedsgremiums.

§ 18

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle vier Monate ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied sowie der Beirat kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
2. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung das Älteste anwesende Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat

der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längsten zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Ist in dieser Sitzung außer dem Vorsitzenden kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieser allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist der Schriftführer und bei dessen Verhinderung eine von dem Vorsitzenden beizuziehende Person oder ein von dem Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben, es ist von der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen. Jeweils eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung zur Verfügung zu stellen. Ausgegebene Protokolle sind jeweils nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.
6. Beschlüsse können in geeigneten Angelegenheiten, insbesondere bei Dringlichkeit, auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
7. Der Vorstand hat das Recht, auch andere mit Funktionen betraute Mitglieder zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Einzelne Vorstandsmitglieder haben das Recht, andere Mitglieder zu den Vorstandssitzungen mitzubringen, wenn die übrigen Vorstandsmitglieder hiergegen keine Einwendungen geltend machen.

§19

Das Schiedsgremium

1. Das Schiedsgremium setzt sich aus fünf Mitgliedern des Vereines zusammen. Die weisungsunabhängigen Mitglieder des Schiedsgremiums werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Das Schiedsgremium wird auf Antrag tätig. Es schlichtet bei Streitigkeiten innerhalb des Vereines, des Vorstandes oder der sonstigen Vereinsorgane und -gruppierungen, es ist insbesondere für Entscheidungen über Anträge auf einen Vereinsausschluss zuständig. Eine Entscheidung zu dem Antrag soll spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen. Das Gremium wird jeweils von der antragstellenden Partei einberufen.
3. Innerhalb des Gremiums ist ein Sprecher zu wählen, der die Beschlüsse mitteilt, ferner ist ein Protokoll zu führen. Die Art der Zusammenkunft oder des Austausches obliegt dem Gremium, es hat dabei jedoch die Bedeutung der Folgen seiner in Betracht kommenden Entscheidung sowie rechtsstaatliche Grundsätze zu beachten.
4. Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums widerspricht. Zur Beschlussfassung dient die einfache Stimmenmehrheit.

§ 20

Beirat

1. Die Mitglieder des Beirats werden aus den Interessengruppen und Arbeitskreisen gewählt oder, falls eine Wahl, gleich aus welchen Gründen nicht zustande kommt, vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt. Sie sind bei den Vorstandssitzungen in allen Fragen, die die

nachstehend aufgeführten Interessengruppen und Arbeitskreise betreffen, stimmberechtigt. Im Übrigen haben die Beiräte nur beratende Funktion ohne Stimmrecht.

2. Bei Beschlüssen, die nicht satzungsgemäß sind oder die die Haftung des Vorstandes betreffen, hat dieser immer ein Vetorecht; derartige Beschlüsse sind dann unwirksam.
3. Zum Beirat gehört je ein Sprecher der Regionalgruppen, Arbeitskreise und des Jugendvorstandes. Eine Übersicht der Gruppen und Kreise ist dem Anhang 3 zu entnehmen.

§ 21 Arbeitskreise

Eine Übersicht der Arbeitskreise ist dem Anhang 3 zu entnehmen.

§ 22 Regionale Gruppen

1. Die Bildung von regionalen Ortsgruppen wird von der IGEM unterstützt.
2. Ziel der Bildung von regionalen Ortsgruppen ist die Umsetzung der Aufgabenstellungen der IGEM auf regionaler bzw. örtlicher Ebene durch ihre Mitwirkung an der Sicherung des artgerechten Umgangs, der Haltung sowie Nutzung dieser Tiere beim Fahren, Reiten und Wandern.
3. Die Regionalgruppen bestimmen jeweils einen Sprecher, der die Belange der Gruppe als Beirat bei den Vorstandssitzungen vertritt. Der gewählte Sprecher ist für die regelmäßige Veröffentlichung der Aktivitäten der Gruppe verantwortlich und insbesondere im Bereich von Tierschutzfällen Ansprechpartner für den Vorstand und Mitglieder aus anderen Regionen. Die Gründung einer Regionalgruppe oder seine Auflösung sind dem Vorstand bekanntzugeben.
4. Die Regionalgruppen sollten sich in regelmäßigen Abständen treffen, jedoch mindestens zweimal jährlich.

§ 23 Informationspflicht an den geschäftsführenden Vorstand

Alle Handlungen, die im Namen des Vereins ausgeführt werden, dies betrifft im Besonderen die Arbeit der Beiräte und des Pressesprechers, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 24 Eselstammbuch

1. Die IGEM führt ein eigenständiges Eselstammbuch. Darin müssen alle Tiere der Vereinsmitglieder eingetragen werden. Tiere, die bei öffentlichen Veranstaltungen des Vereins bei der Bewertung der Zuchtmerkmale und Leistungsdaten eine bestimmte Punktzahl erreicht haben, können auf Antrag des Tierhalters in das Zuchtbuch für Esel, Maultiere und Maulesel aufgenommen werden. Die in diesem Zuchtbuch aufgeführten Tiere erhalten die Bezeichnung Deutscher Zuchtesel der IGEM. Für die im Zuchtbuch erfassten Tiere gelten besondere Auflagen, ebenso für die Halter dieser Tiere.
2. Diese Vorgaben sind als Regeln, Auflagen und Pflichten der Züchter in der IGEM zusammenfasst und als Anhang 1 verbindlicher Bestandteil dieser Satzung. Sie werden regelmäßig vom Vorstand aktualisiert und allen interessierten Mitgliedern zur Verfügung gestellt sowie in der Esel-Post veröffentlicht.

§ 25
Haftungsausschluß

Die Haftung gegenüber Dritten wird über das BGB geregelt.

§ 26
Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den B.U.N.D. und, soweit dieser aus irgendeinem Grunde zur Übernahme des Vermögens nicht bereit oder in der Lage ist, an die Stadt Essen, die es für die in § 3 festgelegten oder ähnliche Zwecke, jedenfalls aber unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 27
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 12 Absatz 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst und seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu erfolgen.

Ende der Satzung.



Anhang 1

Satzung der Interessengemeinschaft für Esel und Mulifreunde Deutschland e. V.

Stand vom 4. März 2023

Geschäftsstelle:

Kehlweg 9 69198 Schriesheim

Tel 06203 / 84 500 23 Mobil und Whatsapp 0176 8466 9967

Internet: www.esel.org

Standard des Deutschen Zuchtesels der Interessengemeinschaft für Esel- und Mulifreunde in Deutschland e.V.

1. Der Zuchtstandard der IGEM

Oberste Priorität haben in diesem Standard die Gesundheit und Leistungsfähigkeit unserer Tiere.

Unsere Tiere sollen nicht alle gleich aussehen, wie das bei Tieren einer Rasse gefordert wird (z. B. Haflinger Pferd).

Nicht nur Zucht-, sondern auch Nutztiere (z. B. Wallache) sollten zur Bewertung vorgestellt und nach ihrer Nutzbarkeit beurteilt werden. Hier werden unsere Richter ihren momentanen Eindruck an den Tierhalter weitergeben. Darin sehen wir einen wichtigen Beitrag zum Schutz unserer Tiere und deren Halter und zukünftigen Käufer.

Darüber hinaus lässt sich auch vom Wallach auf die Qualität der Eltern und Geschwister schließen.

Körper:

Alle Körperteile sollen harmonisch zueinander passen.

Es gibt unterschiedliche Typen von Eseln und Mulis:

1.1. **Das schwere, kaltblutartige Tier** hat dicke Knochen, einen tiefen Brustkorb, sehr kurze Röhren, einen breiten Hals, meist breite Ohren und einen schweren, kurzen und breiten Kopf. Wichtig ist, dass ein massiger Rumpf und Kopf auch die entsprechend starken Beine und Hufe haben.

Nicht nur Grossesel wie z.B. der Poitou-Esel, können im Kaltbluttyp stehen, sondern auch alle anderen Esel und Mulis.

1.2. **Das leichte, zarte, vollblutähnliche Tier** ist schmal mit feinen Knochen, hat einen schmalen und eher langen Kopf mit schmalen, langen Ohren. Der Rumpf ist weniger tief, die Beine wirken länger.

Natürlich gibt es außer diesen beiden Extremen viele Zwischenformen, deren Körperteile in einem harmonischen Verhältnis zueinanderstehen müssen, da sonst im Bewegungsablauf eine unterschiedliche und schädliche Belastung entstehen kann. Ein schwerer Körper auf zu schwachen Beinen und Hufen führt sehr schnell zu Gesundheitsschäden.

Kreuzungen zwischen den beiden extremen Typen führen in der Regel zu unharmonischen Tieren.

Der Kopf muss zu den anderen Körperteilen passen. Er darf nicht zu grob sein.

Unter- und Überbiss sowie andere Zahnanomalien sind bei Zuchttieren nicht erlaubt, da diese Zahnanomalien die Haltung und Ernährung des Esels extrem erschweren. Bei diesen Anomalien stimmt auch die Stellung der für den Tierarzt schwer erreichbaren Backenzähne nicht. Fehlstellungen sind nicht durch das übliche Abraspeln zu beseitigen. Hier fallen bei der Behandlung in der Klinik hohe Tierarztkosten an.

Bei Wallachen sollten diese Anomalien im Bewertungsbogen vermerkt werden und ein Hinweis über seine Abstammung sein (z. B. Eltern mit korrektem Gebiss vererben Anomalien).

Augenanomalien sind nicht erlaubt, die Lider müssen die Augen gut umschließen. Zu kleine Augen in zu großen Höhlen bieten Parasiten eine Angriffsfläche, nach innen gedrehte Augenlider bereiten dem Tier ständige Schmerzen.

Die Ganaschen dürfen durch den Hals nicht eingeeengt werden (Ganaschenfreiheit), da dadurch ein ständiger Druck auf die Ohrspeicheldrüsen erfolgt und die Leistungsfähigkeit des Tieres beim Fahren und Reiten eingeschränkt ist, da es nicht über eine ausreichende Beweglichkeit des Kopfes verfügt.

Knick- und Hängeohren sind nicht erlaubt.

Die Nasenlinie darf keine Einbuchtung aufweisen.

Der Hals darf auf keinen Fall konvex gebogen sein (Hirschhals). Eine sehr gerade Schulter führt fast automatisch zu einem Hirschhals. Der Übergang vom Hals zur Brust ist nicht abgesetzt. Die untere Halslinie fließt in einer direkten Kurve in das Brustbein über. Wölbt sich dieses stark nach unten wird kein Sattel- oder Bauchgurt hier in seiner Lage bleiben. Er wird zum Ellenbogen rutschen und das Tier behindern.

Der Hals sollte geschlechtstypisch (der Hengst hat einen stärkeren Hals als die Stute) und trapezförmig sein.

Die Brust sollte breit und tief sein. So bietet sie einer großen, starken Lunge Platz.

Als Richtwert für die Brustbreite kann man die Breite der Karpalgelenke mal vier nehmen.

Aus Brusttiefe und Bodenfreiheit setzt sich das Stockmaß zusammen.

Die Brusttiefe sollte je nach Eseltyp die Hälfte des Stockmaßes oder etwas mehr betragen.

Das Brustbein muss möglichst waagerecht sein, da sonst die Bauchgurte von Geschirr und Sattel den Ellenbogen behindern. Ein Fehler, der bei Eseln sehr häufig vorkommt. Siehe oben.

Die Schulter sollte möglichst schräg und deutlich abgesetzt sein.

Der Rücken: gewünscht wird eine möglichst gerade, durchgehende Rückenlinie mit guter Verbindung zur Kruppe. (Sehr wichtig bei Eseln, die geritten werden sollen.)

Der Rücken sollte eher kurz sein und eine beidseitige, kräftige Rückenmuskulatur aufweisen. Senk- und Karpfenrücken sind schwere Fehler.

Die Kruppe: Von hinten betrachtet sollte der Kruppenbereich sich als oval und nicht als Dreieck darstellen. Er darf nicht Überbaut, d. h. höher als der Widerrist sein. Die Kruppe muss vom Hüfthöcker bis zum Sitzbein möglichst lang sein und eine kräftige Bemuskulung aufweisen.

Der Schwanz sollte kräftig und hoch angesetzt sein. Eine kräftige Quaste ist von Vorteil (Fliegenabwehr).

Die Gliedmaßen müssen gerade unter dem Körper stehen. Sie dürfen auf keinen Fall aus der Achse laufen.

Eine leichte Kuhhessigkeit ist gewünscht, da sie zum Typ der Tierart Esel gehört. Diese Stellung erhöht die Beweglichkeit der Hinterbeine. Ein Fehler sind X-Beine und die Torbogenstellung.

Das Verhältnis unteres Röhrbein zur Gesamtbeinlänge sollte 2/3 zu 1/3 betragen.

Die Vorderbeine dürfen auf keinen Fall rückständig gesetzt sein, und die Hinterbeine dürfen keine sichelförmigen Sprunggelenke zeigen.

Fesselgelenke und Hufe dürfen keine Stellungsanomalien (aus der Achse laufend) zeigen. Bockhuf, Bärenatze, keine Trachten usw. gelten als zuchtausschließende Fehler.

Fehlstellungen führen bei der Nutzung unserer Esel sehr schnell zu Erkrankungen der Gelenke, die dem Tier zum Teil große Schmerzen verursachen (sehr oft der Grund für die vermeintliche Störrigkeit des Esels).

Sehr gefährlich ist die Hufkorrektur bei älteren Tieren mit erworbenen Fehlstellungen durch mangelnde Pflege. Je besser die Hufstellung bei der Geburt ist, desto geringer ist die Gefahr, dass bei einer Vernachlässigung eine Fehlstellung entsteht. Bei Fehlstellungen kann ein erheblicher Mehraufwand beim Ausschneiden und Korrigieren anfallen. Dies kann bis einmal wöchentlich, statt alle sechs bis acht Wochen nötig sein, da sonst schon der Tatbestand der Vernachlässigung eintritt. Mit solchen Tieren zu züchten ist vorsätzliche Tierquälerei.

Die Hufe sollten in der Größe zum Tier passen, aber eher zu groß als zu klein sein. Als Richtwert kann die Breite des Karpalgelenkes gelten. Zu kleine Hufe neigen durch die hohe Belastung zur losen Wand, zu Hornspalten und wahrscheinlich auch zu Hufgeschwüren.

Die Trachten beim Eselhuf sind etwas höher als die des Pferdes. Hier ist aber immer die Zehenachse zu beachten.

Die Fesselung darf weder zu weich und durchtrittig noch zu steil sein. Eine weiche, durchtrittige Fesselung kann jede Nutzung ausschließen, da bei jedem Schritt die Gelenkknochen auseinander rutschen und wieder ineinander knacken. Die zu steile Fesselung führt zu einem vermehrten Stolpern. Eine Gefahr für Mensch und Tier bei der Nutzung.

Die Größe wird als Stockmaß gemessen.

Zwergesel	bis	105 Zentimeter
Normalesel	bis	130 Zentimeter
Großesel	ab	131 Zentimeter

Zuchtausschließende Fehler sind: Gebissanomalien, Hodenanomalien sowie alle anderen Anomalien, welche gesundheitliche Störungen verursachen.

2. Pflichten und Aufgaben der Züchter:

Die Züchter verpflichten sich, die nachfolgenden Erklärungen abzugeben und die darin enthaltenen Regelungen und Pflichten zu beachten.

2.1 Erklärung der Hengsthalter

Hengste müssen mindestens drei Mal im Abstand von vier Jahren vorgestellt werden.

2.1.1. Haltung

Als Züchter bin ich Vorbild und Beispiel für die Mitglieder der IGEM und alle anderen Tierfreunde. Eine artgerechte Haltung, Pflege und Nutzung sowie regelmäßige Impfung und tierärztliche Betreuung meiner Tiere sind somit selbstverständlich.

2.1.2. Registrierung

Ich melde alle meine Esel dem Eselstammbuch der IGEM, also auch Tiere, die nicht zur Zucht verwendet werden. Meine Tiere werden auf meine Kosten mit Mikrochips markiert. Jede Veränderung im Bestand (Erwerb, Verkauf, Tausch, Verleih, Kastration, Abfohlen der eigenen und von meinem Hengst gedeckten Stuten u.a.) teile ich umgehend, spätestens aber zum Jahresende, der Geschäftsstelle mit. Diese Daten führe ich in einem Stallbuch, in das ich auch alle anderen Daten im Zusammenhang mit der Haltung eintrage, insbesondere Erkrankungen, Impfungen, tierärztliche Behandlungen u.a.

2.1.3. Hengstbuch

In das Hengstbuch trage ich jede Bedeckung (Datum, Eigentümer und Daten der Stute, Besonderheiten wie Erkrankung, Unfälle, Verletzungen u.a.) ein und vermerke auch jedes Abfohlen der von meinem Hengst gedeckten Stuten (Datum, Geschlecht, Probleme bei der Geburt).

2.1.4. Kontrolle

Meine Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Tierhaltung, die Haltungsbedingungen und die Art und Weise der Nutzung können jederzeit von Beauftragten der IGEM kontrolliert werden. Auflagen werde ich umgehend nachkommen. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Erklärung oder die Zuchtregeln der IGEM wird der Hengst aus dem Zuchtbuch gestrichen.

2.1.5. Auswahl der Stuten

Ich beachte den von der IGEM festgelegten Standard für den Deutschen Zuchtesel der IGEM und lege auf die Qualität der meinem Hengst zugeführten Stuten besonderen Wert. Jede zu deckende Stute hat eine gültige Tupferprobe.

2.1.6. Kosten

Die Kosten der Bedeckung (Decktaxe) werden zwischen dem Hengsthalter und dem Eigentümer der Stute frei ausgehandelt. Die Höhe der Decktaxe richtet sich dabei nach dem durch die Hengsthaltung tatsächlich entstandenen Aufwand.

2.1.7. Der Name

Die Interessengemeinschaft für Esel- und Mulifreunde in Deutschland e.V. gestattet mir, für meine registrierten Zuchttiere die Bezeichnung Deutscher Zuchtesel der IGEM zu verwenden und bescheinigt auf Antrag die Abstammung der Nachzucht.

2.1.8. Informationen und Ansprechpartner

Aktuelle Informationen zur Zucht, zum Standard und anderen Aspekten der Haltung werden in der Esel-Post veröffentlicht. Mit Fragen, Anregungen und in Streitfällen wende ich mich an

- den für meine Region zuständigen Sprecher der Regionalgruppe
- die Arbeitsgruppe Haltung, Nutzung, Zucht,
- die Geschäftsstelle der IGEM,
- den Vorstand der Interessengemeinschaft für Esel- und Maultierfreunde in Deutschland e.V.

2.2 Erklärung der Stutenhalter

2.2.1. Haltung

Als Züchter bin ich Vorbild und Beispiel für die Mitglieder der IGEM und alle anderen Tierfreunde. Eine artgerechte Haltung, Pflege und Nutzung sowie regelmäßige Impfung und tierärztliche Betreuung meiner Tiere sind somit selbstverständlich.

2.2.2. Registrierung

Ich melde alle meine Esel dem Eselstammbuch der IGEM, also auch Tiere, die nicht zur Zucht verwendet werden. Meine Tiere werden auf meine Kosten mit Mikrochips markiert. Jede Veränderung im Bestand (Erwerb, Verkauf, Tausch, Verleih, Abfohlen u.a.) teile ich umgehend, spätestens aber zum Jahresende, der Geschäftsstelle mit. Den Hengsthalter informiere ich sofort über Datum des Abfohlens, Geschlecht des Fohlens und Besonderheiten bei der Geburt.

Diese Daten führe ich in einem Stallbuch, in das ich auch alle anderen Daten im Zusammenhang mit der Haltung eintrage, insbesondere Erkrankungen, Impfungen, tierärztliche Behandlungen u.a.

2.2.3. Kontrolle

Meine Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Tierhaltung, die Haltungsbedingungen und die Art und Weise der Nutzung können jederzeit von Beauftragten der IGEM kontrolliert werden. Auflagen werde ich umgehend nachkommen. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Erklärung oder die Zuchtregeln der IGEM wird die Stute aus dem Zuchtbuch gestrichen.

2.2.4. Auswahl der Hengste

Ich beachte den von der IGEM festgelegten Standard für den Deutschen Zuchtesel und lege auf die Qualität des Deckhengstes besonderen Wert. Jede zu deckende Stute hat eine gültige Tupferprobe.

2.2.5. Kosten

Die Kosten der Bedeckung (Decktaxe) werden zwischen dem Hengsthalter und dem Eigentümer der Stute frei ausgehandelt. Die Höhe der Decktaxe richtet sich dabei nach dem durch die Hengsthaltung tatsächlich entstandenen Aufwand.

2.2.6. Der Name

Die Interessengemeinschaft für Esel- und Mulifreunde in Deutschland e.V. gestattet mir, für meine Zuchttiere die Bezeichnung Deutscher Zuchtesel der IGEM zu verwenden und bescheinigt auf Antrag die Abstammung der Nachzucht.

2.2.7. Informationen und Ansprechpartner

Aktuelle Informationen zur Zucht, zum Standard und anderen Aspekten der Haltung werden in der Esel-Post veröffentlicht. Mit Fragen, Anregungen und in Streitfällen wende ich mich an den für meine Region zuständigen Sprecher der Regionalgruppe

- den für meine Region zuständigen Sprecher der Regionalgruppe
- die Arbeitsgruppe Haltung, Nutzung, Zucht,
- die Geschäftsstelle der IGEM,
- den Vorstand der Interessengemeinschaft für Esel- und Maultierfreunde in Deutschland e.V.

3. Bewertung der Tiere

Die Exterieurbewertungen mit Leistungsprüfungen erfolgen bei öffentlichen Veranstaltungen der IGEM.

Nur Tiere, die bei dieser Bewertung mindestens die Zuchtklasse II erreichen und dabei Älter sind als drei Jahre, werden in das Zuchtbuch eingetragen.

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt für alle Wettbewerbe entweder über die in der Esel-Post abgedruckten Meldeblätter oder bei der Meldestelle. Mit der Anmeldung wird die Meldegebühr fällig. Diese wird nicht zurückgezahlt. Bei der Meldung werden alle erforderlichen Daten erhoben. Das angemeldete Tier erhält eine Kopfnummer, unter der es während des gesamten Treffens und bei allen Wettbewerben geführt wird. Nachmeldungen sind je nach Andrang, Art des Wettbewerbes und Anzahl der gemeldeten Tiere möglich. Wird eine Meldung zurückgenommen, dann kann das gleiche Tier im gleichen Wettbewerb nicht wieder starten.

Allgemeine Sicherheitshinweise

Hengste dürfen außerhalb der zugewiesenen Stallbox nur mit geeigneter Trense und passendem Gebiss und nur von Personen geführt, geritten oder gefahren werden, die geeignet sind, auch in kritischen Situationen sicher mit dem Tier umzugehen.

Jeder Teilnehmer an den Leistungswettbewerben ist verpflichtet, seine Ausrüstung so zu wählen, dass sie den Ansprüchen im Wettbewerb genügt (z.B. Zugprüfung) und die eingesetzten Tiere rechtzeitig und ausreichend auf die gestellten Aufgaben vorzubereiten. Im Zweifelsfall sind geeignete Mitglieder rechtzeitig um Rat zu fragen.

3.1 Exterieurbewertungen

Zugelassen werden Tiere, die älter sind als neun Monate. Die zur Exterieurbewertung angemeldeten Tiere werden nach Geschlecht, Größe (siehe Standard) und Alter in Gruppen eingeteilt.

Altersgruppen sind:

bei Großeselhengsten	keine
bei Normaleseln (Hengste und Stuten)	5 Jahre und älter, 3 bis 5 Jahre, 9 Monate bis 2 Jahre,
bei Großesestuten	keine
bei Wallachen	keine
bei Mulis	keine

Richter

Bei der Bewertung (Zucht) werden Richter eingesetzt. Diese dürfen nicht Mitglieder der IGEM sein. Sie können auch zusätzlich in anderen Wettbewerben verwendet werden.

Ablauf

Jeder Richter bewertet jedes Tier eigenverantwortlich. Hierzu werden alle Tiere der Altersgruppe in der Reihenfolge ihrer Kopfnummern gemeinsam in den Führing gebracht und zunächst als Gruppe präsentiert. Danach werden in der Einzelbewertung bis zu vier Tiere gleichzeitig im Ring vorgeführt.

Wenn alle Tiere dieser Gruppe vorgestellt sind, werden diese nochmals gemeinsam in den Ring geführt.

Bewertungskriterien, Punkte

Die Bewertungskriterien ergeben sich aus dem Zuchtstandard.

Bei der Erfassung der Bewertungsdaten werden für jedes Tier alle Angaben von allen Richtern berücksichtigt.

Die erreichte Punktzahl errechnet sich aus der Summe des Durchschnitts pro Bewertungskriterium und wird nicht gerundet. Das Ergebnis der Zuchtwertschätzung kann um Leistungspunkte aus den Wettbewerben der Nutzung verbessert werden.

Zuchtklassen

Zuchtklasse I	≥ 100 Punkte und mehr
Zuchtklasse II	≥ 77 Punkte und mehr
Zuchtklasse III	weniger als < 77 Punkte

Erreicht ein Tier in einem Bewertungskriterium weniger als 6 Punkte, dann kann es unbeachtlich der Gesamtpunktzahl nicht in Zuchtklasse I oder II eingetragen werden.

Solche Tiere sind i.d.R. zur Zucht nicht geeignet. Im Umgang und bei ihrer Nutzung sind ihre körperlichen Mängel besonders zu berücksichtigen.

Bekanntgabe

Die Ergebnisse in den einzelnen Gruppen werden umgehend erfasst und bekanntgegeben. Dabei werden mindestens die drei Tiere mit der höchsten Punktezahl in ihrer Gruppe ausführlich kommentiert.

3.2 Die Leistungsprüfungen

Die Leistung wird in Wettbewerben ermittelt. Teilnahmeberechtigt sind alle Tiere, soweit keine körperlichen Mängel des Tieres dem entgegenstehen, die Ausrüstung (Größe des Tieres. Sattel, Geschirr, Trense, Gebiss und Fahrzeug) dafür geeignet sind und das Tier von einer Person in den Wettbewerb geführt wird, die es auch in kritischen Situationen sicher beherrscht. ausführliche Informationen zu den Wettbewerben sind in dem separaten Arbeitsbuch abgedruckt.

Bei allen Wettbewerben ist das Schlagen oder andere grobe Einwirkungen auf das Tier verboten. Verstößt ein Teilnehmer auf diese oder eine andere Art gegen die Grundsätze der IGEM, so wird er disqualifiziert.

Altersbeschränkungen der Tiere

Hindernisparcours	> 9 Monate
Führen	> 9 Monate
Fahren	> 4 Jahre
Zugprüfung	> 4 Jahre
Reiten	> 5 Jahre
Führzügel	> 5 Jahre
Packtiere	> 5 Jahre

Jugendcup

Teilnehmer am Hindernisparcours, die zwischen 8 und 16 Jahre alt sind, nehmen gleichzeitig am Jugendcup teil. Diesen erhält, wer in dieser Altersgruppe unabhängig von der übrigen Platzierung in diesem Wettbewerb die höchste Punktezahl erreicht.

Bonuspunkte

Tiere, die zur Exterieurbewertung und Leistungsprüfungen vorgestellt werden, können die dort erreichte Punktzahl verbessern. Hierzu werden die in höchsten zwei Wettbewerben erreichten Punkte addiert und durch 10 geteilt. Das Ergebnis wird den bei der Exterieurbewertung erreichten Punkten hinzugezählt. Das Tier wird mit dieser ergänzten Punktezahl geführt und ggf. in eine höhere Zuchtklasse eingetragen.

Tiere, die in Zuchtklasse III stehen, können auch durch Bonuspunkte nicht in eine höhere Klasse aufsteigen.

Bestes Tier des Treffens (Punkte aus Exterieurbewertung und Wettbewerben)

Die bei der Exterieurbewertung erreichten Gesamtpunkte und die höchste Punktezahl aus zwei Wettbewerben werden addiert. Bestes Tier des Treffens ist das mit der hierbei höchsten Punktezahl. Bei Punktgleichheit entscheidet zunächst die Platzierung in den einzelnen Wertungen und ggf. dann die Teilnahme an weiteren Wettbewerben.

Bestes Tier der Wettbewerbe (Nur Punkte aus den Wettbewerben)

Die höchste Punktezahl aus zwei Wettbewerben werden addiert. Bestes Tier der Wettbewerbe ist das mit der hierbei höchsten Punktezahl. Bei Punktgleichheit entscheidet zunächst die Platzierung in den einzelnen Wertungen und ggf. dann die Teilnahme an weiteren Wettbewerben.

Ende Anhang1 der IGEM-Satzung